

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/18 89/02/0033

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a litc:

VStG §44a Z3 impl;

Rechtssatz

Bei Übernahme des Spruches der Erstbehörde ist eine Zusammenfassung der gesamten Zahllast (Geldstrafe und Verfahrenskosten) zulässig.

Schlagworte

Strafnorm BerufungsbescheidStrafnorm Mängel im Spruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020033.X01

Im RIS seit

18.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} \ \hbox{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ www.jusline.at$